

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 14 BO für Wien Unbebaute Grundflächen, Begriffsbestimmung

BO für Wien - Bauordnung für Wien

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 14.

Grundflächen, die gegen Widerruf oder unbefugt bebaut worden sind, gelten als unbebaut.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$